



Vereinsatzung der 3D-Archers e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 3D-Archers. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg/Niedersachsen.
3. Der Verein wurde am 29.11.2012 errichtet.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und läuft bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, Förderung des Sports „traditionelles Bogenschießen“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmearbeit entscheidet abschließend der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds
 - b) Durch freiwilligen Austritt
 - c) Durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - d) Durch Ausschluss durch den Verein
 - e) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- grobe Verletzungen von Sitte und Anstand
- Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- einer rechtskräftigen Verurteilung eines Vergehens

Der Ausschluss muss erfolgen bei:

- einer rechtskräftigen Verurteilung eines Verbrechens

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 6 **Organe des Vereins**

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) Der/dem 1.Vorsitzenden
- b) Der/dem 2.Vorsitzenden
- c) Der Kassenwartin/dem Kassenwart
- d) Der Schriftführerin/dem Schriftführer

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Nur in Ausnahmefällen, falls ein Vorstandsmitglied aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen für längere Zeit das Amt nicht ausüben kann, kann ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben zeitweise übernehmen, sofern die Mehrheit des Vorstands diesem Vorgang zustimmt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2.Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 **Ordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, zur näheren Regelung der Geschäfte des Vereines eine oder mehrere Vereinsordnungen wie z.B. Beitragsordnung, Finanzordnung oder sonstige Vereinsordnungen zu beschließen. Die erlassenen Ordnungen sind an die Verfassung gebunden. Inhaltlich werden diese durch den Vorstand verfasst und bestimmt.

§ 11 **Besondere Vertreter nach BGB § 30**

1. Für besondere Geschäfte können durch den Vorstand besondere Vertreter (genannt "Erweiterte Vorstandschaft") bestellt werden.
2. Die besonderen Vertreter müssen Mitglied des Vereines sein. Die ernannten besonderen Vertreter müssen der Ernennung zustimmen.
3. Die Ernennung gilt bis zum Widerruf durch den Vorstand, dem Ausscheiden des besonderen Vertreters aus dem Verein oder dem freiwilligem Rücktritt des besonderen Vertreters von seinen Aufgaben.
4. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
5. Das Nähere bestimmt die Vereinsordnung.

§ 12 **Haftung des Vereins für Organe nach BGB § 30**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 13 **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 14 **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 18 **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 % an NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. – Schloßwall 15, 26122 Oldenburg und der Wildtierauffangstation Rastede e.V., Parkstraße 154, 26180 Rastede zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.